



Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 10. Juni 1996
GZ. 2871/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

DESK GEBETZENTWURF
Zl. *27* -GE/19. *96*
Datum: 11. JUNI 1996
Verteilt *17.6.96*

St. Kazian

Betrifft: Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz u.a.
Zl. 53.010/4-3/96

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

i.A.

25 Beilagen

R. Blechinger
(Dir. Renate Blechinger)





ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

Wien, am 30. Mai 1996

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Zl 53.010/4-3/96, Stellungnahme im
Begutachtungsverfahren Änderung ArbVG ua

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übersendung des oben angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, in offener Frist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens folgende Stellungnahme abzugeben:

Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, dient der Entwurf in erster Linie zur Umsetzung der RiL vom 22.9.1994, 94/45 EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates und der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen. In diesem Sinn wird auch die Schaffung des neuen V. Teils des ArbVG verstanden.

Die Österreichische Notariatskammer erlaubt sich in diesem Zusammenhang den Hinweis, daß nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Europäische Betriebsverfassung zwar vermutlich richtlinienkonform die entsprechenden Arbeitnehmervertretungsorgane auf supranationaler Ebene einzusetzen sind, diese jedoch auf Unternehmerseite mangels entsprechend gleichwertiger Institutionen im Bereich



DER NOTAR A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20, Telefon (0222) 402 45 09, Telefax (0222) 406 34 75, DVR 0042846, e-mail kammer@notar.or.at

internationaler Konzernspitzen keinen Verhandlungspartnern gegenüberstehen. Auf Arbeitgeberseite fehlen nämlich die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung vergleichbarer Interessenvertretungsorgane. Auch gesellschaftsrechtlich sind Gremien internationaler Konzernspitzen nicht vorgesehen. Die Österreichische Notariatskammer gibt daher zu bedenken, daß die neu geschaffenen europäischen Arbeitnehmerinteressenvertretungen mangels Verhandlungspartner auf Unternehmerseite derzeit daher kaum Umsetzungsmöglichkeiten besitzen werden. Die Befugnisse der neuen europäischen Arbeitnehmerinteressenvertretungen besitzen aus diesem Blickwinkel heraus im Ergebnis weniger gestalterischen als eher informativen Charakter, was aber ohne Zweifel die Absicht des Gesetzes nicht treffen kann.

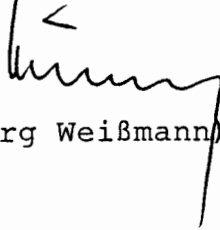
Bezüglich des im § 176 des Entwurfs definierten Konzernbegriffs ist die Österreichische Notariatskammer der Ansicht, daß dieser klarer gefaßt werden sollte: die derzeitige Formulierung erfaßt Konzerne mit mehreren herrschenden Unternehmen ebensowenig, wie ein Konzerngefüge, das nur ein beherrschtes Unternehmen beinhaltet. Dies gilt umso mehr, als nach den Erläuterungen zwar auf den aktienrechtlichen Konzernbegriff abgestellt wird, nach der EU-RiL jedoch anstelle des tatsächlichen Vorliegens eines Beherrschungsverhältnisses bereits die Möglichkeit zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses ausschlaggebend sein soll. In diesem Zusammenhang erscheint die Wortwahl des § 176 Abs 2 des Entwurfs, wonach der beherrschende Einfluß unter anderem auch durch "sonstige Bestimmungen" ausgeübt werden kann, dringend revisionsbedürftig, da hier eine wünschenswerte klare begriffliche Abgrenzung durch die Verwendung von weitgehend unbestimmten Gesetzesbegriffen kaum mehr möglich erscheint.

Bezüglich der Regelung der Kostentragung in den §§ 186 und 197 des Entwurfs, wonach die Unternehmen den Aufwand der supranationalen Arbeitnehmerinteressenvertretungen zu tragen haben, vertritt die Österreichische Notariatskammer die Ansicht, daß es sich dabei um eine einseitige und sachlich nicht gerechtfertigte erhebliche Belastung der Arbeitgeberseite handelt. Es darf nicht übersehen werden, daß die in diesen Bestimmungen enthaltenen Leistungen, für

die die Unternehmerseite aufzukommen hat, zu unkalkulierbaren und nicht zuletzt auch zu erheblichen Kostenfaktoren führen. Die Arbeitgeberseite hat nach den Bestimmungen des Entwurfs nämlich mangels entsprechender Entscheidungs- oder Mitsprachekompetenzen auch keinerlei Möglichkeiten die Höhe der auflaufenden Kosten zu beeinflussen. Die Kostenregelung sollte daher nach Ansicht der Österreichischen Notariatskammer zulasten der nationalen Betriebsratsfonds getroffen werden.



Der Präsident:



(Dr. Georg Weißmann)